

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma OrtmannTeam GmbH – Stand 01.06.2000

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss, Wirksamkeit

- 1.1 Die OrtmannTeam GmbH (im folgenden OrtmannTeam genannt) erbringt ihre Leistungen und Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten, soweit der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. HGB ist, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn OrtmannTeam sie schriftlich bestätigt. Es gelten ausschließlich die OrtmannTeam-Vertragsbedingungen. Die Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn diesen nicht ausdrücklich durch OrtmannTeam widersprochen wurde.
- 1.2 An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der OrtmannTeam-Auftraggeber gebunden.
- 1.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. In diesem Falle gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 6 Abs. 2 AGBG).

2. Preise

- 2.1 Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrundeliegenden Auftragsdaten und Rohstoffpreise unverändert bleiben, längstens jedoch vier Wochen nach Erstellung des Angebotes. Bei Aufträgen mit Lieferung oder Rechnungsstellung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise enthalten keine Umsatzsteuer, gelten ab Werk und sind, wenn nicht anderslautend bezeichnet, in Euro angegeben. Sie schließen, wenn nicht ausdrücklich anderweitig erwähnt, Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. OrtmannTeam ist berechtigt, die bei Rechnungsstellung gültige gesetzliche Umsatzsteuer zu berechnen.
- 2.2 Nachträgliche Änderungen der Auftragspezifikationen und/oder des notwendigen Leistungsumfanges durch den Auftraggeber, einschließlich des evtl. dadurch verursachten Maschinenstillstandes, werden dem Auftraggeber berechnet. Rohstoffpreiserhöhungen (speziell Papier), die zwischen Angebotsabgabe und Lieferung liegen, können nach vorheriger schriftlicher Information dem Auftraggeber weiterberechnet werden.
- 2.3 Auf Verlangen des Auftraggebers erstellte Entwürfe, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorleistungen werden berechnet, auch wenn der Auftrag, dessen Vorbereitung sie dienen, nicht zustande kommt, es sei denn, das Nichtzustandekommen beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von OrtmannTeam.
- 2.4 Werden aufgrund einer Leistungsabnahme vor Ort (wie Layoutfreigabe, Druckabnahme etc.) durch den Auftraggeber oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person zusätzliche Produktionszeiten oder andere Aufwendungen verursacht, so werden diese inkl. der darauf beruhenden Maschinenstillstandszeiten dem Auftraggeber berechnet.
- 2.5 Entsprechende Kundendaten nicht im vollen Umfang den OrtmannTeam-Spezifikationen für belichtungsfähige native Layoutdateien bzw. HighEnd-PDF-Dateien in der jeweils aktuellen Version, so wird der dann notwendige Korrekturaufwand dem Auftraggeber berechnet.

3. Zahlung

- 3.1 Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft ausgestellt. Für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Eingang der Zahlung auf dem Konto der OrtmannTeam maßgeblich.

- 3.2 Monatliche Entgelte wie Grundpauschalen für Distributionsleistungen oder Nutzungsgebühren für internetbasierte Dienstleistungen sind beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im voraus zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.
- 3.3 Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber, und sind sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet OrtmannTeam nicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der OrtmannTeam oder ihrem Erfüllungsgehilfen zur Last fallen.
- 3.4 Bei außergewöhnlichen Vorleistungen, Erstaufträgen sowie Auftragswerten größer 25.000 Euro oder bei Gesamtfertigungsdauern länger als 8 Wochen ist OrtmannTeam zur Voraus- und/oder Zwischenabrechnung berechtigt.
- 3.5 Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann OrtmannTeam in Höhe der entstandenen Aufwendungen Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen OrtmannTeam auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von anderen Lieferungen in Verzug befindet.
- 3.6 Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu.
- 3.7 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug im Umfeld von internetbasierten Dienstleistungen ist OrtmannTeam darüber hinaus berechtigt, den Anschluss zu sperren. Für die Dauer der Sperrung entfällt die Pflicht des Kunden zur Zahlung der monatlichen Entgelte anteilmäßig. Verzug tritt bei kalendermäßig bestimmten Leistungen mit Fälligkeit ein. Ansonsten tritt Verzug ein nach Fälligkeit sowie Ablauf der unter Ziffer 3.1 genannten Zahlungsfrist und Zugang einer Mahnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung. Die Bestimmungen des § 284 Abs. 1 und 2 BGB gelten insofern uneingeschränkt.

4. Lieferung

- 4.1 Liefertermine sind nur verbindlich, soweit sie durch OrtmannTeam ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Ihre Einhaltung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers voraus, insbesondere die termingerechte und ordnungsgemäße Bereitstellung der Druckvorlagen als Filme oder Daten sowie die rechtzeitige schriftliche Druckfreigabe. Nachträgliche Änderungen der dem Auftrag zugrunde liegenden Auftragsdaten durch den Auftraggeber verlängern die Lieferzeit entsprechend. Fest zugesagte Liefertermine dürfen um längstens zwei Wochen überschritten werden. Ein Rücktritt vom Vertrag wegen Überschreitung der Lieferfrist hat schriftlich zu erfolgen. Soweit ein Auftrag als Fixgeschäft im Sinne des § 361 BGB abgewickelt werden soll, bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 4.2 Ohne rechtzeitige und eindeutige Druckfreigabe/Fertigungsreifeerklärung/Abnahmeerklärung durch den Auftraggeber kann eine weitere Produktion und Dienstleistung nicht stattfinden.
- 4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand zum vereinbarten Liefertermin anzunehmen, es sei denn, dass er unverschuldeter vorübergehend an der Annahme gehindert ist. Im übrigen

ist der Auftraggeber verpflichtet, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Mitteilung der Bereitstellung den Liefergegenstand abzunehmen. Gerät der Auftraggeber mit der An- bzw. Abnahme der Ware in Verzug, so ist OrtmannTeam berechtigt, nach der Setzung einer Nachfrist von weiteren 10 Arbeitstagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber ernsthaft und endgültig die An- bzw. Abnahme des Liefergegenstandes verweigert.

- 4.4 Gerät OrtmannTeam in Verzug, so ist der OrtmannTeam zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 10 Arbeitstagen zu gewähren. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB und § 376 HGB bleiben unberührt.
- 4.5 Unvorhergesehene Ereignisse wie Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks sowohl im eigenen Betrieb als auch in dem eines Zulieferers sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt verlängern die Lieferzeit angemessen. Teillieferungen sind dann zulässig.
- 4.6 OrtmannTeam fertigt grundsätzlich nach ISO 12640 (Prepress digital data exchange – CMYK standard colour image data) und ISO 12647-1/2 (Process control for the manufacture of half-tone colour separations, proof and production prints) sowie den Standardisierungsrichtlinien und Färbungsreferenzmustern des Bundesverband Druck und Medien (bvdm). Liegen kundenseitig gestellte auflagengerechte Probedrucke vor, dann wird hiernach gefertigt.
- 4.7 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge sind zulässig. Berechnet wird die gelieferte Menge zum vereinbarten Stück- bzw. 1.000er-Preis.
- 4.8 Erfolgt die Versendung des Liefergegenstandes aufgrund Vereinbarung oder auf Verlangen des Auftraggebers durch OrtmannTeam, so wird sie mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen. OrtmannTeam haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt auch bei Handlungen der Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person oder Institution übergeben worden ist. Im übrigen geht die Gefahr mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Auftraggeber über. Erklärt der Auftraggeber, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Auftraggeber über.

Besteht eine Lieferverpflichtung in Form von per Datenfernübertragung zu übermittelnden Datenmaterial, so stellt OrtmannTeam die Daten abrufbereit zur Verfügung. Die Gefahr ihres Verlustes oder ihrer Veränderung durch die Datenfernübertragung trägt der Auftraggeber.

- 4.9 OrtmannTeam steht an vom Auftraggeber angelieferten Druckvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
- 4.10 OrtmannTeam schuldet nur das im Vertrag benannte Endprodukt oder die bezeichnete Dienstleistung. Das Eigentum, der Besitz oder sonstige Rechte an den hierzu notwendigen Zwischenprodukten oder das erforderliche Know-how verbleibt bei OrtmannTeam, auch wenn diese dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt werden.

5. Internet-basierte Dienstleistungen

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die OrtmannTeam-Internetdienste sachgerecht zu nutzen. OrtmannTeam garantiert eine Dienstverfügbarkeit von mindestens 95%. Die Nutzung wird volumenabhängig auf Basis der in einem Berechnungszeitraum übertragenen Daten in Megabyte oder Gigabyte berechnet. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet,
 - 5.1.1 dafür zu sorgen, daß die Netz-Infrastruktur oder Teile davon nicht durch übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden,
 - 5.1.2 die Zugriffsmöglichkeit auf die OrtmannTeam-Internetdienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unter-

lassen; verstoßen Inhalte oder Gestaltung der Website eines Auftraggebers gegen die allgemeinen Gesetze, so räumt der Auftraggeber OrtmannTeam das Recht ein, den Zugang zu dieser Website solange zu sperren, bis der gesetzwidrige Bestandteil entfernt ist. Im Falle einer gesetzwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung der Mail- und News-Dienste durch den Auftraggeber ist OrtmannTeam ebenfalls berechtigt, diesen ganz oder teilweise von der Nutzung deselben auszuschließen,

- 5.1.3 anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, daß nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.
- 5.2 Eine direkte oder mittelbare Nutzung der OrtmannTeam-Internetdienste durch Dritte ist nach vorheriger Rücksprache möglich. Hierzu zählen insbesondere im Geschäftsbetrieb des Auftraggebers beschäftigte Personen oder im Namen des Auftraggebers für ihn tätig werdende Dienstleister. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Auftraggeber diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte durch OrtmannTeam in Einzelfällen nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.
- 5.3 Der Auftraggeber ist in jedem Fall verpflichtet die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der OrtmannTeam-Internetdienste durch Dritte entstanden sind.
- 5.4 Verstößt der Kunde gegen die in Absatz 5.1 genannten Pflichten, ist OrtmannTeam sofort und in den übrigen Fällen nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 5.5 Einzelheiten des Zusammenwirkens der Anwender untereinander kann OrtmannTeam im Wege einer Benutzerordnung regeln. Verstöße gegen essenzielle Bestimmungen dieser Benutzerordnung berechnigen OrtmannTeam nach erfolgloser Abmahnung das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

6. Archivierung

Sämtliche durch den Auftraggeber gestellte sowie durch OrtmannTeam im Auftragsverhältnis hergestellte finalen Druckvorlagen (Endseitenfilme oder -datensätze einschließlich evtl. Probedrucke) werden kostenfrei für 3 Monate ordnungsgemäß aufbewahrt. Je nach Produktionsart entscheidet OrtmannTeam, ob die Druckvorlagen als Filme oder als Daten archiviert werden. Innerhalb dieser Zeit kann der Auftraggeber die Herausgabe der Druckvorlagen in der archivierten Form einschließlich der evtl. vorhandenen Probedrucke verlangen. Bei Versand dieser Druckvorlagen geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person oder Institution übergeben worden ist. Nach der Aufbewahrungsfrist von 3 Monaten werden die kompletten Druckvorlagen ohne weitere Benachrichtigung des Auftraggebers entsorgt (materielle Vernichtung bzw. Löschen der Daten), es sei denn, eine weitere Archivierung wurde vertraglich vereinbart. Zwischenprodukte und -datensätze werden grundsätzlich nicht archiviert, ihre Herausgabe kann vom Auftraggeber auch nicht verlangt werden.

7. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen gegen den Auftraggeber Eigentum von OrtmannTeam. Zur Weiterveräußerung der durch OrtmannTeam gelieferten Ware ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Auftraggeber OrtmannTeam unverzüglich zu benachrichtigen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von OrtmannTeam erforderlich sind. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an OrtmannTeam ab.

8. Beanstandungen, Gewährleistungen

- 8.1 Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware bzw. Dienstleistung sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreigabe/Fertigungsreifeerklärung/Abnahmeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckfreigabe/Fertigungsreifeerklärung/Abnahmeerklärung anschließenden Fertigungs-/Dienstleistungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers. Ohne Änderungsvorgaben gilt die vom Auftraggeber genehmigte Druckfreigabe für beide Seiten als rechtsverbindlich.
- 8.2 Beanstandungen sind nur schriftlich innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. Erhalt oder Verfügbarkeit der Dienstleistung zulässig und setzen voraus, daß eine Möglichkeit zur Überprüfung der gelieferten Ware bzw. Dienstleistung durch OrtmannTeam gegeben ist. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.
- 8.3 Kann nach einer rechtzeitig erhobenen Mängelrüge eine Einigung über deren Berechtigung nicht erzielt werden, so ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsverfahren zur Klärung der strittigen Fragen durchzuführen. Dabei ist von jeder Vertragspartei ein Schiedsrichter zu bestimmen, der aus dem Kreis der Drucksachverständigen der IHK München/Oberbayern, der FOGRA e.V. oder des Umfeldes der Hochschule der Medien Stuttgart bzw. München zu wählen ist. Den benannten Schiedsrichtern obliegt die Wahl eines entsprechend qualifizierten Vorsitzenden. Im übrigen richtet sich das Schiedsverfahren nach den Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO zum schiedsrichterlichen Verfahren.
- 8.4 Bei innerhalb der Fristen der Ziff. 8.2 erhobenen, berechtigten Beanstandungen übernimmt OrtmannTeam in folgender Weise die Haftung für Mängel an den Liefergegenständen:
- 8.4.1 Innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen nach An- bzw. Abnahme des Liefergegenstandes hat der Auftraggeber Anspruch auf Beseitigung von Fehlern, welche nach Wahl von OrtmannTeam durch Nachbesserung oder Nachlieferung der mangelbehafteten Liefergegenstände erfolgt. Kann OrtmannTeam einen der Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen bzw. würde die Nachlieferung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen oder sind für den Auftraggeber weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Herabsetzung des Preises (Minderung).
- 8.4.2 Natürlicher Verschleiß ist auf jeden Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen, ebenso die Gewährleistung für Bagatelldfehler.
- 8.4.3 Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht bei zugesicherten Eigenschaften.
- 8.5 Mängel eines Teils der gelieferten Ware bzw. Dienstleistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, daß die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- 8.6 Bei Farbproduktionen können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Probedrucken und Auflagedruck. Diese Abweichungen sind prozeßbedingt und außerhalb des Einflußbereiches von OrtmannTeam; insbesondere dann, wenn unterschiedliche Bedruckstoffe und Trägersubstrate verwendet wurden. Ebenso gilt nicht als Mangel, wenn die Papierqualität innerhalb der handelsüblichen Toleranzen schwankt.
- 8.7 Passervarianzen von bis zu $\pm 0,3$ mm sowie Vollton-Dichtevarianzen von $\pm 0,20$ log Dichte gegenüber den Färbungsreferenzmustern des Bundesverband Druck und Medien (bvdm) bzw. gegenüber den durch den Auftraggeber zur verbindlichen Referenz erklärten Probedrucken innerhalb eines Druckbogens und/oder innerhalb der Auflage können nicht beanstandet werden. Die maximal zulässige durchschnittliche ΔE_{94} -Abweichung (= farbmetrischer Fehlerwert) beträgt 8,0.

- 8.8 Fertigungstoleranzen in der Weiterverarbeitung von Druckobjekten von ± 2 mm können nicht beanstandet werden.
- 8.9 Zulieferungen (auch Datenträger) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens OrtmannTeam.

9. Haftung

- 9.1 OrtmannTeam haftet im kaufmännischen Verkehr stets nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln verursacht wurden.
- 9.2 Für Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von durch den Auftraggeber oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person oder Dienstleister übergebenen elektronisch gespeicherten Daten haftet OrtmannTeam grundsätzlich nicht, da diese durch den Auftraggeber stets in Kopie zur Verfügung gestellt werden und die Originaldaten als Sicherungskopie beim Auftraggeber verbleiben.
- 9.3 Im übrigen gelten für die Haftung von OrtmannTeam bei sonstiger Fahrlässigkeit nachfolgende Regelungen:
Schadensersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss bei bestehender Geschäftsbeziehung und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Eigenleistungsanteils (entspricht dem Auftragswert abzüglich Fremdleistung und Material).
- 9.4 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von OrtmannTeam.
- 9.5 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhafte Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Periodische Arbeiten und kontinuierliche Dienstleistungen

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten bzw. laufend bereitgestellte Dienstleistungen, für die keine bestimmte Kündigungsfrist und kein bestimmter Endtermin vereinbart wurde, können mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gegenseitig gekündigt werden. Bei Verträgen mit Mindestlaufzeiten ist das Vertragsverhältnis frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit kündbar. Die Kündigung muß OrtmannTeam - falls im Vertrag nichts anderes bestimmt ist - mindestens 3 Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, zugehen. Im Falle von Zahlungsverzug kann OrtmannTeam fristlos kündigen.

11. Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat OrtmannTeam von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

12. Datenschutz

- 12.1 Der Auftraggeber wird hiermit gemäß § 33 Abs.1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 3 Abs.5 des Teledienststedatenschutzgesetzes darüber unterrichtet, daß OrtmannTeam seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.
- 12.2 Soweit sich OrtmannTeam Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist OrtmannTeam berechtigt, die Teilnehmerdaten offenzulegen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebs erforderlich ist.

13. Sonstige Regelungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, ist der Sitz des Unternehmens. OrtmannTeam ist berechtigt, Klagen am Sitz des Auftraggebers zu erheben. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.